

Kommentierung von Artikel 136 – 150 EG-Vertrag zu den Bereichen Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

Erscheint in: C. Campbell, P. Herzog and G. Zagel (eds.), “The Law of the European Union – A Commentary of the Treaties” (Article 136: Astrid Epiney / Angelika Sitz, Article 141: Astrid Epiney / Sarah Theuerkauf, Articles 137-140, 142-150: Angelika Sitz)

Artikel 136 – 140, 142 – 150 EGV

Die in Titel XI des EG-Vertrags festgelegten europarechtlichen Sozialvorschriften bilden die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialpolitik. Dabei umfasst diese inhaltlich in den Artikeln 136-145 unter anderem den umfassenden Schutz von Arbeitnehmern, die Gestaltung von Arbeitsbedingungen, die Vertretung und Mitbestimmung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die Chancengleichheit von Männern und Frauen, die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung sowie die Rolle der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene. Kapitel 2 (Artikel 146-148) beschäftigt sich mit Zweck und Verwaltung des Europäischen Sozialfonds. In Kapitel 3 (Artikel 149-150) werden die Aufgaben und Ziele der Gemeinschaft auf dem Gebiet der allgemeinen und der beruflichen Bildung sowie im Hinblick auf die Jugend festgesetzt. Aus gesetzgeberischer Perspektive kommt der Abgrenzung der Kompetenzen von EG und Mitgliedstaaten sowie der Frage nach den möglichen und zulässigen Handlungsinstrumenten der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu. Die Kommentierung analysiert Gehalt und Reichweite der einzelnen Bestimmungen im Hinblick auf diese Fragestellungen.

Artikel 141 EGV

Die zentrale Norm des europäischen Rechts zur Gleichstellung zwischen Männern und Frauen, nämlich der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit, befindet sich in Art. 141 EGV. Zahlreiche Richtlinien konkretisieren den Anwendungsbereich des Grundsatzes der Gleichbehandlung, insbesondere die sog. ‚Gleichbehandlungsrichtlinie‘ (Richtlinie 76/207), die den Grundsatz der Gleichbehandlung auf andere Bereiche des Arbeitslebens ausdehnt.

Der Kommentar analysiert und bewertet den rechtlichen Bedeutungsgehalt der in Art. 141 EGV normierten Begriffe und des dazugehörigen Sekundärrechts, insbesondere der Richtlinie 76/207, unter besonderer Berücksichtigung der umfangreichen Rechtsprechung des EuGH.